



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

Stadtverwaltung Wildberg
Marktstraße 2

72218 Wildberg

Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991

Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 12.08.2022

Stellungnahme zur Änderung des FNP im Bereich des B-Planes ,Waldäcker‘ auf Gemarkung Wildberg-Effringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, uns in der Änderung des FNP im Bereich ,Waldäcker‘ in Wildberg-Effringen einbringen zu können.

Anlässlich des geplanten Gewerbegebietes „Waldäcker“ werden im Westen Effringens ca. 4,8 ha Flächen für gewerbliche Bauflächen neu dargestellt. Der daraus resultierende Bebauungsplan wird wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen in den angrenzenden Wirkungsbereichen, die geschützten Biotop -Feldhecken und dem Sukzessionswald-, sowie dem westlich stehenden Wald nachhaltig verschlechtern.

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“.

In der Folge der Flächennutzungsplanänderung gehen außerdem unwiederbringlich wertvolle Ackerflächen in unmittelbarer Ortsnähe für die regionale landwirtschaftliche Produktion verloren.

Landschaftsbild

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Rahmen des parallel geplanten Bebauungsplanes in der westlichen Hälfte gewerbliche Bauten als lange Riegel bis zu 12,50 m Höhe bis dicht an die Baugebietsgrenze erlauben. In der Mitte des Baugebietes dürfen Gebäude

**Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15

70178 Stuttgart

Tel. 0711.966 72-0

Fax 0711.966 72-33

NABU@NABU-BW.de

www.NABU-BW.de

Ust.ID-Nr. DE 146122896

VR 1756, Amtsgericht Stuttgart

Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart

BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010

IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10

BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart

BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438

IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38

BIC: SOLADEST600

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse sind steuerbefreit.

bis zu 10 m Höhe erstellt werden. Die Gebäude ragen in diesen Dimensionen deutlich aus der umgebenden Landschaft heraus. Es ist nicht vorstellbar wie eine ausreichende Eingrünung dieser Dimensionen in angemessener Zeit erreicht werden soll - vor allem unter dem Gesichtspunkt der bekannten enormen Vollzugsdefizite der zuständigen Behörden bei der Überwachung und Einforderung der Begrünungsvorschriften der bisher bestehenden Bebauungspläne.

Gebäudebegrünungen bei gewerblichen Bauten funktionieren in der Realität selten. Als Beispiel kann hier das kürzlich erbaute Logistikgebäude der Firma Schuon im Gewerbegebiet „Vor dem Wald I“ in Sulz genannt werden. Hier ist die Bebauung bereits vor einigen Jahren erstellt worden und bis heute besteht die geforderte Begrünung aus kleinen, kümmernden bzw. abgestorbenen Pflanzen – ganz weit weg von dem Zweck der ‚landschaftsverträglichen Eingrünung‘.

Wir halten diese Maßnahmen für nicht geeignet, die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mehr als nur ansatzweise zu minimieren. Die bestehende Vorbelastung durch die Firma RAS, die die ‚Landschaft‘ als nur noch „mittel bedeutend“ (laut Landschaftsplan der Stadt Wildberg) herabstuft, kann nicht als Grundlage dienen, weitere Belastungen mit unzureichenden Begrünungsmaßnahmen zu minimieren ist. Es ist davon auszugehen, dass das leider schon vorbelastete Landschaftsbild durch die vorgesehene Bebauung noch stärker beeinträchtigt wird.

Als Puffer zu den östlichen Wohngebieten ist im Nordosten eine landwirtschaftliche Fläche vorgesehen. Auch in dieser Richtung kann das vorgesehene Pflanzgebot keine wirkliche Abhilfe schaffen.

Artenschutz und Ausgleichsversuche

Der Betroffenheitsgrad des durch die Flächennutzungsplanänderung ermöglichten Baugebiets und seines Wirkungsbereiches nach außen, insbesondere nach Norden zu den Biotopen und nach Westen in Richtung des Waldtraufs, wird um ein Vielfaches größer als bisher.

Im artenschutzrechtlichen Gutachten wird jedoch ausschließlich der Bereich des künftigen Gewerbegebietes betrachtet. Das Gutachten wirft auch sonst einige Fragen auf. Es erfolgten lediglich zwei Begehungen von jeweils einem Flächenabschnitt am 13.06.2019 und am 04.11.2020. Die im Norden nur über eine Straße getrennte geschützte Feldhecke und die als Waldbiotop kartierte nördliche Sukzessionsfläche mit Weiden, Laubbäumen, Ruderalvegetation und zwei Tümpeln sowie der benachbarte Wald im Westen finden keine Erwähnung.

Durch die zu erwartenden Lärm- und Geruchsemissionen Verkehrs und der Störungen durch zu erwartende großräumige Beleuchtung muss für die Tiere – insbesondere sensible Vogel- und Fledermausarten - des

Sukzessionswaldes, des Heckenbiotops und des Waldtraufs im Westen nicht nur unerhebliche Beeinträchtigungen gerechnet werden. Im vorliegenden Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Gutachten finden sich hierzu keine Angaben. Es ist davon auszugehen, dass einige Arten dieser Lebensräume die direkt südlich angrenzenden Äcker und Wiesen als Nahrungsflächen nutzen. Es ist nicht untersucht, ob durch die großräumige Versiegelung eine weitere Gefahr für die feuchten Abschnitte des Sukzessionswaldes und für die ehemals dokumentierte Amphibienpopulation entsteht. Der bisherige Puffer zwischen der Firma RAS und den Biotopen entfällt.

Insbesondere wurde eine Steinkauzbrut in wenigen 100m Entfernung nicht untersucht. Steinkäuze sind auf eine abwechslungsreiche mosaikartige Umgebung mit Anteilen von niederem Grasbewuchs angewiesen, in der sie ihre Beute jagen. Die Weideflächen und Grünländereien der Planfläche gehören sicher dazu. Durch die weitere Einschränkung der potentiellen Nahrungsflächen, kumuliert durch die geplante hohe und intensive Bebauung muss damit gerechnet werden, dass diese lokale Population nicht mehr erfolgreich reproduzieren kann und erlischt. Es sind zwingend weitere Begehungen zur Untersuchung erforderlich. Diese sind in der Nacht und im Sommer zur Zeit der Jungenaufzucht vorzunehmen, wenn der Steinkauz seinen größten Bewegungsradius hat. Im Landkreis Calw steht der Steinkauz kurz vor dem Aussterben!

Das artenschutzrechtliche Gutachten ist durch den Kreisnaturschutzbeauftragten Dr. Schroth, Bad Teinach-Zavelstein erstellt, der die Unteren Naturschutzbehörde ansonsten in ihrer Arbeit berät und unterstützt. Wir sehen hier die Unabhängigkeit bei der Erstellung des Gutachtens in Frage gestellt.

Die Kompensation in Form des Rückgriffs auf das Ökopunktekonto der Stadt Wildberg ist nicht vollumfänglich nachvollziehbar. Es ist geplant die Offenlandeingriffe mit Ökopunktemaßnahmen im Wald zu kompensieren. Der gesetzlich vorgeschriebene Funktions- und Schutzgutbezug ist somit nicht gegeben. Dennoch werden hier ohne weitere Erklärung planexterne Maßnahmen aus verschiedenen Waldumbauprojekten aus dem Ökokonto der Stadt herangezogen. Zudem erscheinen die Berechnungen der Abbuchungen von dem Bevorratungskonto nicht plausibel.

Klima

Laut dem Umweltbericht hat das Gebiet eine mittlere Bedeutung für die Kaltluftentstehung, der im Zuge des befürchteten Klimawandels eine gesteigerte Bedeutung zukommen sollte. Nähere Angaben können wir den Unterlagen nicht entnehmen. Die Auswirkungen der durch die Planung zulässigen langen und hohen Gebäuderiegel auf die Luftbewegungen scheinen nicht untersucht. Die zulässigen Geruchs- oder Schadstoffemissionen scheinen nicht untersucht. Die Prognose des

Umweltberichtes, dass die Bebauung für das Klima in diesem Bereich Effringens unerheblich sein soll, können wir nicht nachvollziehen.

Boden

Es finden sich keine Angaben, inwieweit der Boden chemisch untersucht wurde. So fehlen Erkenntnisse, ob er evtl. aufwändig deponiert werden muss.

Niederschlagswasser- und Löschwasserbehandlung

Es ist damit zu rechnen, dass im Brandfall kontaminiertes Löschwasser anfällt.

Das kontaminierte Wasser wäre vor dem Ablauf in die Retentionsbecken zurückzuhalten und aufzunehmen. Es sind keine Löschwasser-rückhalteeinrichtungen ersichtlich. Sollte das kontaminierte Löschwasser über die Niederschlagswasserbeseitigung in die geplante Retentionsmulde des Gebiets eindringen, ist mit der Schädigung dieser Flächen und des Bodens bzw. des Grundwasserkörpers zu rechnen. Den rechtzeitigen Verschluss der Straßeneinläufe und Hofschächte auf die Feuerwehr zu delegieren, damit es nicht zu diesen Verunreinigungen kommt, erscheint von Planungsseite sehr praktisch. Wenn im Brandfall dann dennoch Bodenverunreinigungen oder Grundwasser-Belastungen entstehen, haftet dann die Feuerwehr? Die Planung setzt sich mit diesen Risiken nicht auseinander.

Flächensparende Planung und Begründung des Bedarfs

Die vorliegende Planung verstößt gegen § 1a Abs. 2 BauGB, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zu verringern ist und weitere Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind (Satz 1), sowie gegen das Gebot der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Umfang (Satz 2). In den Planunterlagen ist nicht erkennbar, welche Alternativenprüfungen für die Bedürfnisse der nicht näher benannten Wildberger Firmen erfolgt sind und ob bei diesen Firmenerweiterungen tatsächlich nachhaltige Betriebskonzepte und Arbeitsplätze entstehen. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind jedenfalls nicht geeignet dieses spezielle Ziel zu verfolgen. Insbesondere lassen sich mit diesem Bebauungsplan keine Arbeitsplätze sicher stellen. Im Sulzer Gewerbegebiet „Vor dem Wald“ sind so bspw. ein Mietgaragenpark und eine Hundeschule auf begehrten Gewerbebauplätzen entstanden.

Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO₂-Speicher werden zu CO₂-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Dürre insgesamt fördern. Gewerbegebiete haben einen hohen Energiebedarf, der auch bei diesem überwiegend durch Gas gedeckt werden muss. Die Energieversorgung aus alternativen Energien, bspw. der

vorgeschriebenen Photovoltaikanlagen, kann erfahrungsgemäß nur einen Bruchteil des Bedarfs von produzierendem Gewerbe decken. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise und der mangelnden Versorgungssicherheit mit Gas halten wir es für äußerst fraglich, ob hier ökologisch verantwortliche und damit zukunfts- und wettbewerbsfähige Strukturen für die örtliche Wirtschaft entsprechend des Wildberger Stadtentwicklungskonzeptes STEP N! geschaffen werden. Der Bebauungsplan schließt bspw. die derzeit so rentablen und expandierenden Geschäftsmodelle mit Lagerhaltungen oder Garagen zum Vermieten nicht aus. Bei diesen Geschäftsmodellen entstehen keine Arbeitsplätze oder gar Innovationen. Planungen wie die vorliegende greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht so weit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs.2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen.

Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen (dazu zählt auch die Stadt Wildberg) können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Ihre verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit bedeutet auch, dass der Wildberger Gemeinderat zum nachhaltigen Wohl aller seiner Bürger und nicht nur im Sinne von wenigen Gewerbebetrieben agieren muss. Die langfristigen klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert. Das Gewerbegebiet an diesem Standort stellt keine nachhaltige städtebauliche Entwicklung dar, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschutzrechtlichen Anforderungen in Verantwortung mit den künftigen Generationen Wildbergs miteinander in Einklang bringt.

Fazit

Aufgrund der grundsätzlichen Standortfrage und der weiter aufgeführten Unklarheiten und der fachlichen Mängel, muss die Änderung des Flächennutzungsplanes abgelehnt werden. Wir sehen den Gemeinderat der Stadt Wildberg durch die aufgelisteten Mängel auch nicht in der Lage, die boden- wasser- und naturschutzrechtlichen Belange sachgerecht beurteilen und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherstellen zu können.

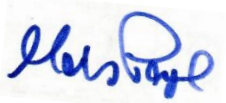
Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der Gesetzgeber mit dem Flächennutzungsplan eine langfristig in die Zukunft gerichtete konzeptionelle Planung für das Gemeindegebiet gemeint hat und nicht das derzeit zu sehende Muster von agilen Planungen, die auf die jeweils

aktuellen Wünsche von Bauwilligen, kurzfristig eingehen, denen dadurch enorme Wertschätzungen für ihre Grundstücke winken.

Der Erhalt ökologisch und landwirtschaftlich wertvoller Flächen für künftige Generationen muss auch aus der Sicht unserer Verwaltungen auf allen Ebenen ein wichtiges Ziel sein. Ein Ziel, das nicht nur durch Worte, sondern auch durch Handeln angestrebt werden muss. Die Art wie Natur in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen bewertet wird, ist ein Schlüsselfaktor in der globalen Biodiversitätskrise. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanerweiterung wird die Wertschöpfungskette in der Wirtschaft in altbekannter Manier weiter praktiziert, nämlich zulasten unserer natürlichen Ressourcen und zulasten der nachkommenden Generationen. Mit dieser Art der Ausübung von Planungshoheit trägt der Gemeinderat der Stadt Wildberg seinen Teil dazu bei, unsere gemeinsamen künftigen Lebensgrundlagen in Frage zu stellen.

Ein weiterer Vortrag zur Planung und weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Pagel

NABU Gäu-Nordschwarzwald